Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Vorlage Nr.

080/2022

Kämmerei

x öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	
Verwaltungsausschuss	28.06.2022	Zur Vorbereitung	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	
Gemeinderat	05.07.2022	Zur Beschlussfassung	

TOP	Beschlussfassung Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
	Zuwendungen

Beschlussempfehlung

Die Annahme der Spenden für einen Trinkwasserspender bei der Oberschule Neuenkirchen-Vörden wird zugestimmt.

Begründung

Gem. § 111 Abs. 7 NKomVG obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung dem Bürgermeister. Gemäß § 26 KomHKVO entscheidet über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 100,00 € der Bürgermeister. Mit Beschluss vom 27.04.2010 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Wertgrenzen und deren Zuständigkeiten festgelegt. Oberhalb einer Wertgrenze von 2.000,00 € ist grundsätzlich der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zuständig.

Bei der Oberschule Neuenkirchen-Vörden wurde im Dezember 2021 ein Trinkwasserspender aufgestellt, der durch Spenden des OOWV sowie des Fördervereins der Schule finanziert wurde.

Für die Annahme der Spenden ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Der Betrag teilt sich wie folgt auf:

Spenden- datum	Spender	Zuwendung	Wert in EUR	Verwendungszweck
Dez. 2021	OOWV, Georgstraße 4, Brake	Geldspende	1.000,00	Trinkwasserspender Oberschule
Dez. 2021	Förderverein OBS Neuenkirchen- Vörden	Geldspende	3.839,86	Trinkwasserspender Oberschule
	Gesamt		4.839,86	

Finanzielle Auswirkungen	Ja □	Nein ⊠	